

# Amtsgericht Wolgast

- Ausfertigung -

4 K 8/09



## - Terminbestimmung -

In der Zwangsversteigerungssache

soll folgendes Grundstück, eingetragen im Grundbuch von **Karlshagen Blatt 83**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m <sup>2</sup>
1	Karlshagen	2	204/5	Gebäude- und Freifläche Gartenstraße 42	1.094

am

**Dienstag, den 05. Juli 2011 um 14.00 Uhr,  
Amtsgerichts Wolgast, Breite Straße 6c, 17438 Wolgast, Raum 26, 1. Etage**

im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des vorbezeichneten Miteigentumsanteils ist gemäß § 74a ZVG auf **352.000,00 EUR** festgesetzt.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. 1987-1989) und einem Ferienhaus (Umbau 2001). Das Einfamilienhaus ist eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss. Die Wohnfläche beträgt ca. 150 m<sup>2</sup>. Im Erdgeschoss des Ferienhauses ist eine Ferienwohnung mit 59 m<sup>2</sup> und Terrasse gelegen. Eine weitere Ferienwohnung befindet sich im Dachgeschoss mit 90 m<sup>2</sup> und Balkon und ebenerdiger Terrasse. Auf dem Grundstück befinden sich drei Kfz-Stellplätze.

Lagebezeichnung laut Gutachten: **Gartenstraße 42, 17449 Karlshagen.**

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.03.2009 in das Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der



4 K 8/09

- 2 -

Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

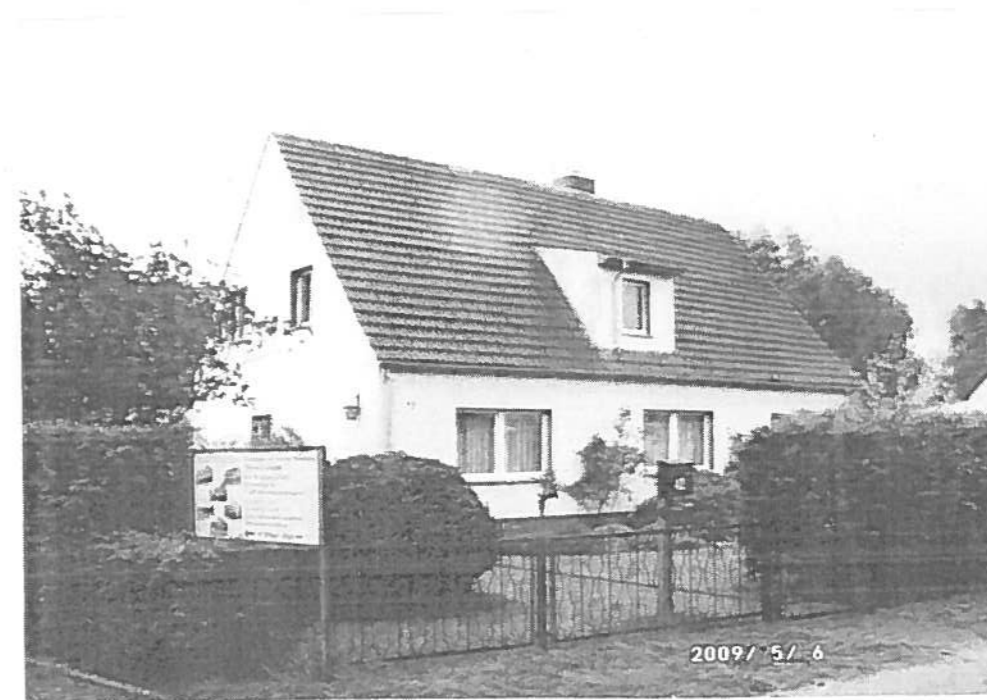
Wolgast, den 03.05.2011

Possart  
Rechtspflegerin



Ausgefertigt:  
Wolgast, 04.05.2011

Dröse  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



an die Gemeinde-/Stadttafel geheftet am:  
von der Gemeinde-/Stadttafel abgenommen am:

Die Bekanntmachung erfolgte am 10.05.2011 im Internet unter der Website „[www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de)“.

Veröffentlicht: 10.05.2011

